

Gericht:	Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken 3. Zivilsenat
Entscheidungsdatum:	13.12.2024
Rechtskraft:	ja
Aktenzeichen:	3 U 23/24
ECLI:	ECLI:DE:OLGSL:2024:1213.3U23.24.00
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 2 Abs 2 StVO, § 6 StVO, § 8 Abs 1 S 1 StVO, § 8 Abs 2 S 2 StVO, § 7 Abs 1 StVG ... mehr

**Haftungsverteilung bei Kollision eines nach rechts
in eine bevorrechtigte Straße Einbiegenden und ei-
nem von rechts kommenden Vorfahrtsberechtigten**

Leitsatz

Zur Haftungsverteilung bei der Kollision eines nach rechts in eine bevorrechtigte Straße Einbiegenden und einem von rechts kommenden Vorfahrtsberechtigten, der in zulässiger Weise an parkenden Fahrzeugen vorbeifährt, die die Fahrbahn verengen.(Rn.13) (Rn.14) (Rn.17)

Orientierungssatz

Ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot liegt nicht vor, wenn die rechte Seite der unmarkierten Fahrbahn durch ein parkendes Fahrzeug blockiert ist. In einem solchen Fall darf an diesem Fahrzeug vorbeigefahren und hierzu die linke Fahrbahnseite benutzt werden. Erfolgt diese Verkehrssituation unmittelbar vor dem Einmündungsbereich einer von links kommenden Straße, trifft den Fahrer des sich dort befindenden Fahrzeugs, der nach rechts einbiegen will, eine Wartepflicht, da dieser mit Gegenverkehr auf der eigenen Fahrbahnhälfte zu rechnen hat, dem auch durch möglichst weites Rechtsfahren beim Einbiegen nicht sicher ausgewichen werden kann.(Rn.17)

Verfahrensgang

vorgehend LG Saarbrücken, 8. März 2024, 9 O 41/23

Tenor

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 08.03.2024 – 9 O 41/23 – abgeändert und die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 5.351,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.11.2022 sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 325,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 17.03.2023 zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits einschließlich der Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Beklagten als Gesamtschuldner. Die Kosten der Nebenintervention trägt die Erstbeklagte als Streithelferin.

III. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch, der sich am 10.10.2022 in ... ereignet hat.
- 2 Der Kläger befuhr mit seinem Transporter VW T4 die Straße ... in Fahrtrichtung Der Zweitbeklagte befuhr mit seinem bei der Erstbeklagten haftpflichtversicherten Fahrzeug die ... und wollte nach rechts in die Straße ... einbiegen. Dabei stieß er mit dem von rechts kommenden klägerischen Fahrzeug zusammen.
- 3 Mit seiner Klage hat der Kläger nach Durchführung eines Mahnverfahrens die Beklagten auf Zahlung seines der Höhe nach unstreitigen Schadens (Wiederbeschaffungsaufwand 4.450,- €, Sachverständigenkosten 876,41 €, Unkostenpauschale 25,56 €, insgesamt 5.351,97 € sowie vorgerichtliche Anwaltskosten 325,46 €) nebst Zinsen in Anspruch genommen. Der Kläger hat behauptet, er sei vor der Kollision an einem am rechten Fahrbahnrand geparkten Pkw vorbeigefahren und gerade wieder am Einscheren gewesen, als der Zweitbeklagte, ohne auf den von rechts kommenden Verkehr zu achten, in die Straße ... eingefahren sei.
- 4 Die Erstbeklagte, die dem Rechtsstreit auf Seiten des Zweitbeklagten beigetreten ist, hat für die Beklagten die Klageabweisung beantragt und den Unfallhergang mit Nichtwissen bestritten.
- 5 Mit dem angefochtenen Urteil hat das Landgericht, auf dessen tatsächliche Feststellungen gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO ergänzend Bezug genommen wird, der Klage auf der Grundlage einer Haftungsverteilung von 75% zu 25% zulasten der Beklagten stattgegeben. Zur Begründung hat die Erstrichterin ausgeführt, die Beklagten hafteten für den Unfall, weil der Zweitbeklagte die Vorfahrt des Klägers verletzt habe. Allerdings habe auch der Kläger für die Unfallfolgen einzustehen, weil die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs erhöht gewesen sei. Den Kläger treffe zwar kein Verschulden. Die Situation sei aber mit einem Unfall vergleichbar, bei dem das Rechtsfahrgebot missachtet worden sei. Schon das Befahren der linken Fahrbahnhälfte führe zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr des Kraftfahrzeuges.
- 6 Mit seiner Berufung wendet sich der Kläger gegen die Haftungsverteilung des Erstgerichts. Er meint, das Landgericht habe rechtsfehlerhaft und unter Verkennung der entsprechenden obergerichtlichen Rechtsprechung eine Mithaftung des Klägers angenommen.
- 7 Die Erstbeklagte verteidigt – auch für den Zweitbeklagten – die angefochtene Entscheidung.
- 8 Wegen des Sach- und Streitstands im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 06.12.2024 Bezug genommen.

II.

- 9 Die zulässige Berufung hat in vollem Umfang Erfolg.
- 10 1. Das Landgericht ist davon ausgegangen, dass sowohl die Kläger- als auch die Beklagtenseite grundsätzlich für die Folgen des streitgegenständlichen Unfallgeschehens gemäß §§ 7, 17 Straßenverkehrsgesetz (StVG) i.V.m. § 115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) einzustehen haben, weil die Unfallschäden jeweils bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges entstanden sind, der Unfall nicht auf höhere Gewalt zurückzuführen ist und für keinen der beteiligten Fahrer ein unabwendbares Ereignis i.S.d. § 17 Abs. 3 StVG darstellt. Dies wird von den Parteien in der Berufung nicht in Zweifel gezogen und begegnet auch keinen Bedenken.
- 11 2. Im Rahmen der danach gebotenen Entscheidung über die Haftungsverteilung gemäß § 17 Abs. 1, 2 StVG, in der alle festgestellten, d. h. unstreitigen, zugestandenen oder nach § 286 ZPO bewiesenen Umstände des Einzelfalls, die sich auf den Unfall ausgewirkt haben, zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteil vom 10. Oktober 2023 - VI ZR 287/22, Rn. 12, juris), hat das Landgericht eine Mithaftung des Klägers von 25% angenommen. Dies hält berufsgerichtlicher Überprüfung nicht in jeder Hinsicht stand.
- 12 a) Das Landgericht hat zunächst auf Beklagtenseite einen unfallursächlichen Verstoß des Zweitbeklagten gegen § 8 Abs. 2 Satz 2 StVO festgestellt, weil der Zweitbeklagte an der nicht durch Verkehrszeichen geregelten Einmündung (zum Begriff der Einmündung vgl. stellv. BGH, Urteil vom 05.02.1974 - VI ZR 195/72, VersR 1974, 600; Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 47. Aufl., § 8 StVO Rn. 34 m.w.N.) die Vorfahrt des Klägers, der aus Sicht des Zweitbeklagten von rechts kam (§ 8 Abs. 1 Satz 1 StVO), missachtet hat. Dies ist – auch im Hinblick auf die Anwendung der Regeln über den Anscheinsbeweis auf den Streitfall (vgl. dazu KG, Urteil vom 15. Januar 1996 - 12 U 304/95, Rn. 5, 7, juris; OLG Köln, Urteile vom 13. August 1997 - 27 U 30/97, Rn. 5, juris, und vom 31. März 2000 - 19 U 159/99, Rn. 2 juris; Geigel/Freyman, 29. Aufl., Kapitel 27 Rn. 258) – zutreffend und wird von den Parteien in der Berufung hingenommen.
- 13 b) Im Ergebnis zutreffend ist die Erstrichterin auch davon ausgegangen, dass dem Kläger im Rahmen der Haftungsabwägung nach § 17 Abs. 1, 2 StVG kein zu einem Verschulden führender Pflichtenverstoß vorgehalten werden kann, der seine Mithaftung begründen könnte. Denn der Kläger war gegenüber dem Zweitbeklagten weder zur Beachtung des § 6 StVO (Vorbeifahren) noch des Rechtsfahrgebots (§ 2 Abs. 2 StVO) verpflichtet, da beide Regelungen nicht dem Schutz des einbiegenden Verkehrs dienen (zu § 6 StVO vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 5. Februar 1982 - 5 Ss OWi 634/81 I, VRS 63, 60; OLG Hamm, Urteil vom 2. September 2022 - I-7 U 5/21, Rn. 14, juris; Helle, in: Freymann/Wellner, jurisPK-StrVerfR, 2. Aufl., § 6 Rn. 30; zum Rechtsfahrgebot vgl. BGH, Urteil vom 20. September 2011 - VI ZR 282/10, Rn. 11, juris; Saarl. OLG, Urteil vom 29. März 2018 - 4 U 56/17, Rn. 52, juris; OLG Düsseldorf, Urteil vom 14. Februar 2012 - I-1 U 243/10, Rn. 37; OLG Hamm, Urteil vom 23. September 2022 - I-7 U 93/21, Rn. 16, juris; Geigel/Freyman aaO Rn. 58).
- 14 c) Entgegen der Auffassung der Erstrichterin war die Betriebsgefahr des klägerischen Fahrzeugs auch nicht aufgrund des Befahrens der linken Fahrbahnhälfte durch den Kläger erhöht.
- 15 aa) Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass das Befahren der linken Fahrbahnhälfte durch den Vorfahrtsberechtigten zu einer Erhöhung der Betriebsgefahr des Kraft-

fahrzeuges führen und eine Mithaftung gegenüber dem Wartepflichtigen begründen kann. Dies setzt indes nach allgemeiner Auffassung einen unfallursächlichen Verstoß des Vorfahrtsberechtigten gegen das Rechtsfahrgebot nach § 2 Abs. 2 StVO voraus (vgl. Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 29. März 2018 – 4 U 56/17, Rn. 57, juris; OLG Hamm, Urteil vom 23. September 2022 – I-7 U 93/21, Rn. 15, 27, juris; KG, Urteil vom 12. November 1992 – 12 U 5617/91, Rn. 5, juris, und Beschluss vom 28. Dezember 2006 – 12 U 47/06, Rn. 22 ff., juris; OLG Köln, Urteile vom 19. Juni 1991 – 2 U 1/91, Rn. 16, juris, und vom 13. August 1997 – 27 U 30/97, Rn. 8 f., juris; OLG Oldenburg, Urteil vom 4. März 2002 – 15 U 63/01, Rn. 15, 18, juris; Thüringer Oberlandesgericht, Urteil vom 9. Mai 2000 – 5 U 1346/99, Rn. 7, juris; Spelz in: Freymann/Wellner, jurisPK-StrVerKR, 2. Aufl., § 8 StVO Rn. 48), von dem im Streitfall nicht ausgegangen werden kann.

- 16 bb) Nach § 2 Abs. 2 StVO ist „möglichst weit rechts“ zu fahren. Das Rechtsfahrgebot bedeutet nicht, äußerst rechts oder soweit technisch möglich rechts zu fahren (OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Mai 2011 – I-1 U 232/07, Rn. 8, juris; OLG Zweibrücken, Urteil vom 24. April 1987 – 10 U 81/85, NZV 1988, 22). Es gilt vielmehr, wie schon der Wortlaut erkennen lässt, nicht starr, sondern gewährt je nach den Umständen im Rahmen des Vernünftigen einen gewissen Beurteilungsfreiraum. Welche Anforderungen das Rechtsfahrgebot im konkreten Fall stellt, ist daher unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Örtlichkeit, der Fahrbahnbreite und -beschaffenheit, der Fahrzeugart, eines vorhandenen Gegenverkehrs, der erlaubten und der gefahrenen Geschwindigkeit sowie der jeweiligen Sichtverhältnisse zu bestimmen (vgl. BGHZ 74, 25; BGH, Urteil vom 9. Juli 1996 – VI ZR 299/95, Rn. 7, juris; Saarländisches Oberlandesgericht, Urteil vom 29. März 2018 – 4 U 56/17, Rn. 54, juris, und vom 18. Juni 2020 – 4 U 4/19, Rn. 72, juris).
- 17 cc) Nach diesen Grundsätzen kann ein unfallursächlicher Verstoß des Klägers gegen das Rechtsfahrgebot schon deshalb nicht angenommen werden, weil nach den tatsächlichen, von den Parteien nicht angegriffenen Feststellungen des Erstgerichts (§ 529 Abs. 1 ZPO) die rechte Seite der unmarkierten Fahrbahn des Klägers durch ein in der Nähe der Einmündung parkendes Fahrzeug blockiert war (vgl. Lichtbild Bl. 277 GA). Dem Kläger war es deshalb erlaubt, nach Maßgabe des § 6 StVO an diesem Fahrzeug vorbeizufahren und hierzu die linke Fahrbahnseite zu benutzen (vgl. hierzu Helle aaO § 6 StVO Rn. 9, 11), während der Zweitbeklagte als Wartepflichtiger ohne weiteres mit Gegenverkehr auf der eigenen Fahrbahnhälfte zu rechnen hatte, dem auch durch möglichst weites Rechtsfahren beim Einbiegen nicht sicher ausgewichen werden konnte (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. Mai 2011 – I-1 U 232/07, Rn. 8, juris; LG Saarbrücken, Urteil vom 29. April 2016 – 13 S 3/16 –, juris Rn. 24 f.; vgl. auch Spelz aaO Rn. 37).
- 18 d) Für die Annahme einer Mithaftung des Klägers aus der einfachen Betriebsgefahr seines Fahrzeugs besteht keine Veranlassung. Vielmehr gilt auch in einem Fall wie hier der Grundsatz, dass die einfache Betriebsgefahr des bevorrechtigten Fahrzeugs gegenüber dem Verkehrsverstoß gegen § 8 StVO zurücktritt (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 29. April 2016 – 13 S 3/16, juris m.w.N.).
- 19 3. Auf der Grundlage dieser Haftungsverteilung steht dem Kläger Ersatz seines vollen, der Höhe nach unstreitigen Schadens (einschließlich vorgerichtlicher Anwaltskosten) nebst Zinsen zu.

III.

- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, 100 Abs. 4, 101 Abs. 2 ZPO (zur streitgenössischen Nebenintervention beim Beitritt des Haftpflichtversicherers vgl. BGH, Urteil vom 29. November 2011 – VI ZR 201/10, Rn. 4 f., juris; zur Kostenfolge vgl. BGH, Beschluss vom 8. Oktober 2019 – II ZR 94/17, Rn. 12, juris).
- 21 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und keine Veranlassung gibt, eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts sowie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung herbeizuführen (§ 543 Abs. 2 ZPO).